

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/385cec0d-1132-3299-a48b-ae837dd6d64c>

Bibliografie

Titel	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)
Amtliche Abkürzung	BauO NRW 2018
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Nordrhein-Westfalen
Gliederungs-Nr.	232

§ 22 BauO NRW 2018 - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

(1) Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach [§ 88 Absatz 5](#) bekannt gemacht.

(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach [§ 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#) für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des [§ 18 Absatz 1](#) nachgewiesen ist. [§ 21 Absatz 2](#) und [Absätze 4 bis 7](#) gelten entsprechend. Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach [§ 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#) und [§ 87 Absatz 5](#) kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

